

Musikschulreglement

der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 23. April 2001 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 sowie 124 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 und Artikel 24 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006,²

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Auftrag

Die Musikschule Sachseln ist eine Institution der Einwohnergemeinde Sachseln. Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung und Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhaber-musizieren, die Begabtenförderung sowie eine eventuelle vorberufliche Fachausbildung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen.³

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 2 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Anstellung der Musikschulleitung auf Antrag der Personalkommission;⁴
- b) die Genehmigung des Budgets;
- c) die Festlegung des Schulgeldtarifes auf Antrag der Musikschulleitung;
- d) die Beschlussfassung über die Anstellungsbedingungen und die Besoldung der Lehrpersonen;
- e) die Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsräume und Einrichtungen.

Art. 3 Schulrat

Dem Schulrat obliegen:

- a) die Überwachung der Tätigkeit der Musikschulleitung, die Sicherstellung der Schulqualität und das Controlling;⁵
- b) die Festlegung von Struktur und Fächerkanon der Musikschule;
- c) der Erlass der Schulordnung;
- d) die Anstellung von Lehrpersonen;
- e) der Erlass des Stellenbeschriebes für die Musikschulleitung;

- f) die Beschlussfassung über Ermässigung oder Erlass von Schulgeldern in Härtefällen.

Art. 4 *Musikschulleitung*⁶

Der Musikschulleitung obliegt:

- a) die Leitung in musikalischen, schulischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belangen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Stellenbeschrieb festgehalten;
- b) die Aufsicht über die Erfüllung des beruflichen Auftrags der Lehrpersonen;
- c) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.

III. Organisation und Administration

Art. 5 *Lehrpersonen*

Das Anstellungsverhältnis wird in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt. Als Bestandteil und Grundlage des Vertrages gilt die Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen.⁷

Art. 6 *Musikschülerinnen und -schüler*

¹ In die Musikschule können aufgenommen werden:

- a) In der Gemeinde Sachseln wohnhafte Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden.⁸
- b) Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz, sofern ausreichend Unterrichtsplätze vorhanden sind.⁹

² Die für die Musikschülerinnen und -schüler geltenden Bestimmungen werden in der Schulordnung geregelt.

Art. 7 *Aufbau und Angebot*

¹ Das Angebot der Musikschule Sachseln umfasst:¹⁰

- a) Musikalische Grundschul- und Basiskurse, soweit sie nicht in die Stundentafel der Volksschule integriert sind;¹¹
- b) Instrumental-/Vokalunterricht;

- c) Ensemble- und nach Bedarf Ergänzungsfächer; ¹²
- d) ¹³

² Die Gewährleistung eines breiten Unterrichtsangebotes ist auch durch eine regionale Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen möglich.

IV. Finanzen

Art. 8 *Kostentragung*

¹ Die Betriebsmittel der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- a) den Leistungen von Einwohnergemeinde und Kanton;
- b) den Schulgeldeinnahmen;
- c) anderweitigen Zuwendungen.

² Die Schulgeldeinnahmen decken die Gesamtaufwendungen der Musikschule, abzüglich der Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinde.

³ Kinder und Jugendliche gemäss Art. 6 lit. a entrichten ein angemessenes (subventioniertes) Schulgeld. Kinder und Jugendliche gemäss Art. 6 lit. b sowie Erwachsene gemäss Art. 6 lit. c haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten. ¹⁴

Art. 9 *Leistungen der Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde subventioniert die Musikschule entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Gemeindeversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide von Lehrpersonen oder der Schulleitung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Musikschulreglement vom 20. Oktober 1986.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. ¹⁵

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. ¹⁶

³ 17

Sachseln, 23. April 2001

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Lothar Rohrer
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 05. Juni 2001

Genehmigung des Regierungsrates: 14. August 2001

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 18. März 2010
- 2 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 3 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 4 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 5 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 6 Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 7 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 8 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 9 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 10 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 11 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 12 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 13 Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 14 Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 15 Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 16 Geändert durch Nachtrag vom 25. Mai 2009
- 17 Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Mai 2009

ANHANG

Gestützt auf Art. 3 c des Reglements für die Musikschule Sachseln erlässt der Schulrat Sachseln folgende

Schulordnung für die Musikschule Sachseln

1. Unterricht

- 1.1 Ein Schuljahr besteht aus zwei Semestern (Schuljahresbeginn bis 31. Januar und 01. Februar bis Schuljahresschluss).
- 1.2 Die offizielle Schulferienordnung des Kantons Obwalden gilt auch für die Musikschule. An kirchlichen oder staatlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus. Ebenfalls fällt der Unterricht an anderen offiziell schulfreien Tagen aus, soweit keine anderslautende Anordnung durch die Musikschulleitung oder die Musiklehrperson erfolgt.
- 1.3 Kinder und Jugendliche erhalten im Gruppenunterricht je nach Gruppengrösse wöchentliche 35- oder 45-Minutenlektionen, in Instrumental- oder Gesangsfächern Einzellektionen von in der Regel wöchentlich 30 Minuten. Für fortgeschrittene Schülerinnen/Schüler kann die Lektionsdauer mit Bewilligung der Musikschulleitung auf 45 Minuten erhöht werden.
- 1.4 Für Erwachsene besteht, soweit ausreichend Unterrichtsplätze vorhanden sind, die Möglichkeit, allwöchentlichen Unterricht, oder Unterricht im 5er- oder 10er-Abonnement zu belegen. Bei Unterricht im Abonnement sind die Lektionen in Absprache mit der Lehrperson frei ein teilbar.

2. Ensembles und Ergänzungsfächer

- 2.1 Zum Besuch von Ensembleunterricht oder von Ergänzungsfächern können die Schülerinnen/Schüler verpflichtet werden.

3. Vorspielstunden / Schülerkonzerte

- 3.1 Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, mindestens einmal jährlich anlässlich einer Vorspielstunde oder bei anderer Gelegenheit, solistisch oder mit einem Ensemble aufzutreten.

4. Absenzen

- 4.1 Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen die Verhinderung am Unterrichtsbesuch sofort (möglichst im Voraus) der Lehrperson oder der Musikschulleitung melden. Für Kinder und Jugendliche gelten als Entschuldigung
- schulbedingte Ortsabwesenheit
 - Gründe, welche ein Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.
- 4.2 Unentschuldigte Absenzen werden durch die Lehrperson den Eltern und der Musikschulleitung gemeldet. Nach einer dritten unentschuldigten Absenz können Schülerinnen/Schüler auf das nächstfolgende Semesterende aus der Musikschule ausgeschlossen werden.
- 4.3 Ist die Lehrperson an der Unterrichtserteilung verhindert, werden die ausgefallenen Lektionen nachgeholt (ausser bei Ausfall aus gesundheitlichen Gründen oder bei angeordneter Dienstleistung in Militär oder Zivilschutz).
- 4.4 Bei länger dauerndem unvermeidbarem Unterrichtsausfall wird eine anteilmässige Schulgeldreduktion gewährt.

5. Anforderungen an Schülerinnen/Schüler und Eltern

- 5.1 Die eingereichte Anmeldung für ein Unterrichtsfach an der Musikschule ist für ein halbes Schuljahr verbindlich.
- 5.2 Für den Eintritt in ein Instrumental- oder Gesangsfach sind zwei Jahre musikalische Vorbildung (in die Volksschule integrierte musikalische Grundschule oder Basiskurs der Musikschule) Voraussetzung. Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Abklärung der Eignung bewilligt werden.
- 5.3 Von den Schülerinnen und Schülern wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und ausreichendes Üben erwartet.
- 5.4 Instrumente, Zubehör und Notenmaterial müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- 5.5 Schülerinnen und Schüler können auf Ende eines Schuljahres von der Musikschule ausgeschlossen werden
- wenn normale Fortschritte infolge mangelndem Fleiss, fehlender Eignung oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden,
 - bei Nichtbezahlung des Schulgeldes.

6. Austritt aus der Musikschule

- 6.1 Der Austritt aus der Musikschule kann jeweils auf Semesterende (31. Januar, Ende Schuljahr) erklärt werden. Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30. November, resp. 31. Mai des Schuljahres schriftlich an die Musikschulleitung zu

erfolgen, Ohne termingerechte Abmeldung gelten Schülerinnen und Schüler für das nächste Schulsemester als verbindlich angemeldet.

7. Schulgeld

- 7.1 Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule Sachseln ist ein Schulgeld gemäss jeweils vom Gemeinderat genehmigtem Tarif zu entrichten. Die Fakturierung erfolgt semesterweise durch die Gemeindebuchhaltung.
- 7.2 Unterricht im Abonnement wird unmittelbar nach Eingang der Anmeldung fakturiert. Abonnemente sind während 12 Monaten gültig. Nicht bezogene Lektionen werden nicht zurückerstattet.

8. Lehrkräfte

- 8.1 An der Musikschule Sachseln unterrichten diplomierte Musiklehrkräfte oder solche mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit ausreichender Fachkompetenz und Lehrbegabung, sowie fortgeschrittene Musikstudenten der Berufsausbildungsklassen im Unterricht eingesetzt werden.
- 8.2 Die Lehrkräfte unterrichten entsprechend ihrem beruflichen Auftrag gem. Ziff. II der Vereinbarung unter den Obwaldner Einwohnergemeinden betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen.
- 8.3 Die Lehrkräfte erstellen jeweils spätestens in der ersten Woche des Schuljahres im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Stundenpläne, sodass der reguläre Unterricht in der zweiten Schulwoche beginnen kann. Stundenplanänderungen während des Schuljahres sind der Musikschulleitung zu melden.
- 8.4 Die von den Lehrkräften zu führenden Anwesenheitslisten sind der Musikschulleitung jeweils auf Ende des Schuljahres unaufgefordert einzureichen. Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen/Schülern müssen der Musikschulleitung sofort gemeldet werden.
- 8.5 Werden Unterrichtsausfälle durch die Lehrperson verursacht, ist die Musikschulleitung zu benachrichtigen und die nachzuholenden Stunden sind rechtzeitig mit den Schülerinnen/Schülern zu vereinbaren.
- 8.6 Der Unterricht wird in den von der Musikschulleitung zugewiesenen Räumen erteilt.
- 8.7 Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigung oder Verlust von Inventar sind der Musikschulleitung zu melden.
- 8.8 Die Weisungen zur Schulordnung der Schule Sachseln, insbesondere die Schulhaus- und Schulzimmerordnung innerhalb des Verantwortungsbereiches Lehrpersonen sind auch für die Musikschule verbindlich.

Die Schulordnung tritt gemäss Beschluss des Schulrates vom 15. Dezember 2009
am **01. August 2010** in Kraft.

Sachseln, 15. Dezember 2009

SCHULRAT DER GEMEINDE SACHSELN

Der Präsident:

Beat Hüppi

Die Sekretärin:

Gisela Mathis